

Zeugen demonstriert (Hänsel). Tätigkeiten bei den Erbgesundheitsgerichten wurden schon in den Entnazifizierungsverfahren „zumeist als ‚unerheblich‘ eingeschätzt“ (S. 140).

BORIS BÖHM und HAGEN MARKWARDT stellen im letzten Aufsatz den „Stand der Aufarbeitung der NS-Zwangssterilisationen in Sachsen“ vor. Die Fragen, die mit auf der Fachtagung vom 15.-17. Mai 2001 in Pirna (Der sächsische Sonderweg bei der NS-„Euthanasie“, hrsg. vom Arbeitskreis zur Erforschung der nationalsozialistischen „Euthanasie“ und Zwangssterilisation, Ulm 2001) geprägten Formulierung des ‚sächsischen Sonderweges‘ entstanden, sind immer noch aktuell: In welchem Umfang gab es Bereitschaft zur vehementen Diskriminierung? „War die Umsetzung des GzVeN in Sachsen konsequenter bzw. radikaler als in anderen Reichsteilen?“ (S. 162). Die Sterilisationen aufgrund des GzVeN wurden juristisch nicht geahndet, weil die „eugenische Zielstellung des Sterilisationsgesetzes unhinterfragt“ weitergeführt wurde, sogar erneut Eingang in Richtlinien fand (S. 163 f.). Die „über Jahrzehnte geführten Minderwertigkeitsdiskurse“ (ebd.) sorgten dafür, dass ‚rassehygienische‘ bzw. ‚eugenische‘ Motive in Deutschland wie auch in vielen demokratisch regierten Staaten als ethisch gerechtfertigt galten. Der Dresdener „Euthanasie“-Prozess klammerte rassenhygienische Gründe aus, 1949 beispielsweise waren nur noch „politische Motive“ in den Zusammenhängen gefragt. Eine personelle Kontinuität im Gesundheitswesen wurde auch durch das Auswandern in westliche Besatzungszonen, die ärztliche Unterversorgung in der Sowjetischen Besatzungszone und die Diskursprägung durch ehemalige kommunistische Widerstandskämpfer verstärkt.

Bis 1980 gab es für Sachsen keine Untersuchungen zur NS-Sterilisationspraxis. Mit Beginn der Arbeit von Ernst Thom am Karl-Sudhoff-Institut in Leipzig 1977 begann ein Trend, der, verstärkt durch die friedliche Revolution 1989/90, bis heute andauert. Mittlerweile existieren für alle sächsischen psychiatrischen Einrichtungen Arbeiten zur Sterilisationspraxis, meist mit Schwerpunkt beim Krankenmord. Die Namen der an den ‚Erbgesundheitsgerichten‘ tätigen Ärzte, eine Vielzahl an beteiligten Kliniken und regionale Zahlen zu Diagnosen, Geschlechterverhältnissen usw. liegen vor, sind aber noch nicht zusammengeführt worden. Es gilt nun dies fortzusetzen – „zu spät“ ist es nach den Autoren Böhm und Markwardt noch nicht.

Jena

Lars Polten

**GEORG D. FALK, Entnazifizierung und Kontinuität.** Der Wiederaufbau der hessischen Justiz am Beispiel des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen, Bd. 86), Historische Kommission für Hessen, Marburg 2017. – 531 S. mit zahlr. Abb., geb. (ISBN: 978-3-942225-38-0, Preis: 35,00 €).

Die sozial- und geschichtswissenschaftliche Auseinandersetzung mit der Entnazifizierung ist ein bemerkenswert kontinuierliches Phänomen: Beobachtet und analysiert wurde sie bereits parallel zur Implementierung der verschiedenen Politiken, dann unter der kritischen Perspektive ihres Scheiterns ab den 1960er-Jahren, wofür vor allem der von LUTZ NIETHAMMER schon 1972 genutzte, aber erst im neuerlichen Interesse der 1980er-Jahre als Titel der Zweitaufgabe des Standardwerks verwandte Terminus der „Mitläuferfabrik“ steht (Die Mitläuferfabrik, Berlin/Bonn 1982). Um 1990 gelangte man auf breiterer Quellengrundlage zu einer weitgehend konsensualen Einschätzung der politischen Säuberung als mit hohem Anspruch und vor sowohl pragmatischen als auch rehabilitierend-integrativen Orientierungen gescheiterten

Versuch. In der Folge erschienen zahlreiche spezifisch lokale oder institutionelle Untersuchungen. Dabei wird die Verstrickungs- und Kontinuitätsfrage seit Beginn der 2010er-Jahre vor allem für viele Bundes- und Landeseinrichtungen forciert. Das Schlagwort Entnazifizierung findet – zum Beispiel im Zusammenhang mit der NSU-Selbstenttarnung 2011 – immer wieder anlassbezogene Aktualisierung in der Öffentlichkeit. So entstehen regelmäßig neue relevante Vertiefungen und Perspektiven. In diesen Kontext gehört Falks Untersuchung des Richter-Personals am 1946 neu errichteten hessischen Oberlandesgericht. Insgesamt 114 Berufsbiografien prüft er vor dem Leitbild des unbefangenen Richters und hinsichtlich ihrer Eignung für den Aufbau des Rechtsstaates auf eventuelle Belastungen aus der Zeit des Nationalsozialismus. Sein an qualitativen Kriterien entwickelter Bewertungsmaßstab wird jeweils auf den Personalbestand 1946 bis 1949, 1953 und 1960 angewandt und soll vorhandene quantitative Befunde zur westdeutschen Justiz in der Nachkriegszeit ergänzen (S. 22 ff.).

Die Analyse der Karrierewege, Tätigkeiten/Positionen und konkreten Entscheidungen bis 1945 sowie die Rekonstruktion der Personalentscheidungen in der hessischen Justizpolitik der Nachkriegszeit folgen zwei Absichten: In erster Linie geht es Falk um die Präzisierung und vor allem Erklärung des hessischen Spezifikums einer gegenüber anderen Oberlandesgerichten vergleichsweise niedrigen Quote der Amtskontinuität (S. 22 ff., 32). Parallel ermöglicht die Dokumentation der Berufsbiografien erst die Erinnerung an beziehungsweise die Ehrung von verfolgten und diskriminierten Juristen (S. 152). Falk begründet in den ersten beiden Kapiteln die Voraussetzungen und die Notwendigkeit seiner Überprüfung. Letztere macht er unmissverständlich klar, denn „bis zu dessen gewaltsamen Ende war die Justiz ein essentieller Bestandteil des NS-Staates“ (S. 5), und hatte sich bis auf die Ebene des gerichtlichen Alltags mit seiner Symbolpraxis kompromittiert. Juristen, die sich dem entzogen, wie der Chemnitzer Amtsrichter Lothar Kreyssig, dessen Beispiel Falk aus früherer Forschung zu den „Euthanasie“-Verbrechen heranzieht, stellten Ausnahmen dar (S. 74 f.). Jedoch gilt laut Falk selbst bei Berücksichtigung der Nuancen richterlichen Verhaltens, dass innerhalb der Justiz „niemand außer den Vertriebenen und Inhaftierten [...] frei von jeglichen Zugeständnissen an das Regime“ war (S. 76). Er folgert gleichermaßen unmissverständlich, dass daraus noch keine valide Feststellung von Täterschaft und in der Konsequenz Nichtverwendbarkeit erwachsen kann. Unter den Bedingungen nationalsozialistischer Herrschaft und den damit verbundenen individuellen Abwägungen von Bedrohungslage und/oder Opportunitätseffekten sei vielmehr das jeweils konkrete „Maß der Anpassung und deren Konsequenz für das Leben anderer Menschen“ (S. 94) zu ermitteln. Falk folgt also einer Prämisse, der nach die Einschätzung einer Person als nationalsozialistisch beziehungsweise der Grad der Nazifizierung nicht nur jeweils historisch spezifisch entsteht. Viel mehr hat sie von der Rekonstruktion ihres tatsächlichen Handelns abzuhängen als von der (nominellen) Position in der „Volksgemeinschaft“ (siehe in letzter Zeit etwa J. STEUWER/H. LESSAU, „Wer ist ein Nazi?, in: *Mittelweg* 36 (2014), S. 30-51).

Sein eigener Maßstab soll erklärtermaßen nicht moralisch, sondern historisch spezifisch, nämlich aus Sicht des Grundgesetzes beziehungsweise des bundesdeutschen Rechtsstaatsdenkens erfolgen. Vor diesem „nomologischen Bezugsrahmen“ (S. 61) sowie einem Überblick über die Handlungsspielräume von Juristen im Nationalsozialismus ist es nachvollziehbar, dass unter anderem die Tätigkeit an Sondergerichten und in politischen Verfahren in Strafsenaten sowie an Erbgesundheitsgerichten oder als Wehrmachtsrichter, die Todesurteile verhängten, als zunächst pauschale Belastungskriterien gelten und dem oben genannten Leitbild nicht entsprechen können.

Ungemein nützlich, gerade auch für die weniger offensichtlichen Einordnungen, ist Falks eigene langjährige Praxis als Richter. Das zeigt sich beispielsweise in der Auswer-

tung von Personalakten, die einen wesentlichen Teil seines Quellenbestandes bilden. In ihrer Zusammensetzung aus Personalbogen, Dienstleistungszeugnissen und – besonders relevant – Auskünften beziehungsweise Bescheinigungen Dritter bei Anstellungsgesuchen nach 1945 erlauben sie verlässliche Aussagen über den Nexus fachlicher Qualifikationen und politischer Loyalität.

Bevor der Untersuchungsmaßstab in zwei umfangreichen Kapiteln auf die genannten Zeitabschnitte angewandt wird, erläutert Falk die Grundlagen der Neuerrichtung des Gerichts. Hierbei arbeitet er systematisiert in drei Schaubildern Phasen der Entnazifizierung beziehungsweise Neueinstellung heraus (S. 99, 128, 148). Freilich konstatiert er als Ausgangssituation „eher chaotische Verhältnisse“ (S. 100) sowie die allgemein gültige Tendenz des Zielkonflikts zwischen politischer Säuberungsabsicht und verwaltungsstaatlichen Personalaufwandes, der in den Zahlen von landesweit bis zu 600 benötigten Neueinstellungen im höheren Justizdienst oder eines Durchschnittsalters der Richter des Oberlandesgerichts von 59 Jahren greifbar wird (S. 125).

Falks Arbeit, so resümiert er selbst, erlaubt keine Revision des Forschungsstandes zu Kontinuitäten in der bundesdeutschen Justiz. Allein für Frankfurt gültig weist sie auf den Mehrwert einer detaillierten und folglich differenzierten Betrachtung hin und stellt den politischen Willen, auf NS-Personal auch bei mangelnder fachlicher Qualifikation der Personalalternativen zu verzichten, als einen nicht zu vernachlässigenden Faktor dar. Dafür macht Falk die Steuerung durch Justizminister Zinn verantwortlich. Im Ergebnis geriet das Gericht so in der ersten Untersuchungsphase keinesfalls zu einer Mitläuferfabrik und noch viel deutlicher fand sich unter den Richtern zu diesem Zeitpunkt kein ehemaliger Parteigenosse. (S. 473 ff.). Dass diese Differenz zum bundesdeutschen Gesamtbild in den folgenden Untersuchungszeiträumen und unterhalb der Spitze des Oberlandesgerichts an Schärfe verliert, ist angesichts der erwähnten Bedingungen kaum überraschend.

Erleichtert wird die Lektüre der umfangreichen, sich auf fast 2000 und zum Teil ausführlich ausfallenden Fußnoten stützenden Arbeit durch ein für den Gegenstand obligatorisches Personenregister und immer wieder deutlich hervorgehobene Passagen, die Beispiele von Urteilen oder Einstellungsgesuchen, längere Quellenauszüge oder weitergehende Erläuterungen von der Argumentation abheben. Gerade vom letzten Kapitel, das sich der in der Perspektive juristischer Aufarbeitung des NS-Unrechts aufdrängenden Frage nach „Unbelastete[n] Richter[n] – andere Rechtsprechung?“ (S. 407-472) widmet, lässt sich annehmen, dass es Diskussionspotenzial für die rechtshistorische Fachwelt bereithält, zum Beispiel da Falk hierin Fragen hinsichtlich ausgebliebener Strafverfolgung von NS-Juristen auch an Figuren wie Generalstaatsanwalt Fritz Bauer zur Debatte stellt.

Dresden

Nick Wetschel

**LIOBA THAUT, Wandel musealer Strategien.** Das Deutsche Hygiene-Museum Dresden und das Museum für Naturkunde in Berlin nach 1989/90 – ein Vergleich, Böhlau Verlag, Köln/Weimar/Wien 2018. – 307 S., 18 s/w Abb., geb. (ISBN: 978-3-412-50960-6, Preis: 40,00 €).

Bald liegen das Ende der DDR und die deutsche Wiedervereinigung rund 30 Jahre zurück. Dieser spezielle deutsche Fall der zeitgenössischen Transformationen im Europa des ausgehenden 20. Jahrhunderts, der 1945/1949 in Staatsteilung und 1989/1990 in Wiedervereinigung bestand, schlug sich nicht nur politisch, sondern auch lebensweltlich, kulturell, ökonomisch und institutionell fundamental nieder. Wenn ein